

Buchrezension

Jens Petersen, Medienrecht, C.H. Beck, 5. Aufl., München 2010, 351 S., kart., € 29,50

Die Bedeutung des Medienrechts hat in den letzten Jahren in dem Maße zugenommen, in dem die Massenmedien das öffentliche und das private Leben beeinflussen. Die hierbei zu verzeichnende rasante Entwicklung stellt die Rechtsordnung vor große Herausforderungen. Gerade mit Blick auf die Neuen Medien muss entschieden werden, ob auf diesen kontinuierlichen technischen Fortschritt mit neuen Regelungen reagiert werden soll oder ob es ausreichend erscheint, neue Sachverhalte auf der Grundlage des bestehenden Rechts zu beurteilen. Angesichts dieser dem Medienrecht immanenten rechtspolitischen Dynamik ist dessen Darstellung ein anspruchsvolles Vorhaben, das zudem eine Flut medienrechtlich relevanter Rechtsprechung zu berücksichtigen hat. Das nun in fünfter Auflage vorliegende Lehrbuch von *Jens Petersen* wird diesem hohen Anspruch in bestechender Weise gerecht.

Zu Beginn werden das Medienrecht als Ordnungsgesichtspunkt und seine verfassungsrechtlichen Grundlagen vorgestellt. Eingehend wendet sich der *Autor* zunächst der Definition des Medienrechts zu und bestimmt dessen rechtssystematische Grenzlinien. Noch mehr als etwa das Umweltrecht ist das Medienrecht Querschnittsmaterie; es weist kein eigenständiges Kodifikationssystem auf. Vielmehr stellt es ein Konglomerat zivil-, öffentlich- und strafrechtlicher Regelungen dar, deren Aspekte unter dem Blickwinkel der einzelnen Medien vereint werden (§ 1 Rn. 14). Zu letzteren zählen Printmedien, Rundfunk, Fernsehen, Film, Internet und Telekommunikation, die jeweils den Ausgangspunkt der rechtlichen Betrachtung bilden. Medienrecht ist demnach die Gesamtheit aller Rechtsfragen, die aus dem jeweiligen Medium als solchem resultieren (§ 1 Rn. 2). Diese medienspezifische Ausrichtung der entwickelten Definition soll nach *Petersen* allerdings nicht die Darstellung bestimmen. Ihr wird die klassische Einteilung in Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht zugrunde gelegt, deren medienspezifische Probleme betrachtet werden (§ 1 Rn. 41).

Die vielfältigen verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkte des Medienrechts sind Gegenstand des § 2. So folgen aus der Informationsfreiheit, der Pressefreiheit, der Rundfunkfreiheit, der Kunstfreiheit, dem Zensurverbot und den allgemeinen Gesetzen im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG sowohl bestimmte Rechtspositionen als auch Grenzen der medienrechtlichen Betätigung. Insofern dürfte die Diskussion um die exakte verfassungsrechtliche Einordnung des Internet künftig an Bedeutung gewinnen. Wenngleich ein eigenständiges Grundrecht einer „Internet-Freiheit“ nicht besteht (§ 2 Rn. 17), wird in Anlehnung an ein Gutachten des früheren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts *Papier* aus dem Jahr 2010 der Klärung bedürfen, wann eine Internetseite verfassungsrechtlich als Rundfunk und wann als Presse zu qualifizieren ist.

Die den 2. Teil zum Bürgerlichen Medienrecht einleitende Darstellung zum Recht am eigenen Bild widmet sich ausführ-

lich der ursprünglichen Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte und damit einer Differenzierung, die sich mangels klarer Rechtsfolgenbestimmung letztlich nicht als hinreichend leistungsfähig erwiesen hat (§ 3 Rn. 18). Im Rahmen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 4) stehen Fragen der Geldentschädigung wegen immaterieller Schäden und des postmortalen Schutzes des Persönlichkeitsrechts im Mittelpunkt. Praktisch sehr bedeutsam sind darüber hinaus die Grundlagen des Gegen darstellungsanspruchs (§ 7).

Der 3. Teil fasst unter dem Titel „Medienwirtschaftsrecht“ das Wettbewerbsrecht (§ 8), das Medienkartellrecht (§ 9), das Urheberrecht (§ 10), das Filmrecht (§ 11) und das Markenrecht (§ 12) zusammen. Der *Autor* ist sich bewusst, trotz der inhaltlichen Weite dieser Teilgebiete kein „Lehrbuch im Lehrbuch“ schreiben zu wollen (§ 10 Rn. 3). Angesichts dieser überzeugenden Beschränkungsabsicht ist besonders positiv zu bewerten, wie es *Petersen* gelingt, die Darstellung dieser zum Teil ausufernden Rechtsgebiete so zu konzentrieren, dass sie zum einen ausführlich und problembewusst ausfällt, zum anderen aber die intendierte Beschränkung auf die medienrechtlichen Grundprobleme im Blick behält.

Der 4. Teil befasst sich mit dem öffentlichen Medienrecht. Nach einführenden Anmerkungen zu Kompetenzen und Zuständigkeiten (§ 13) folgen lesenswerte Ausführungen zum Telekommunikationsgesetz (§ 14), zur Werbung und zum Sponsoring nach dem Rundfunkstaatsvertrag (§ 15) und zum Jugendmedienschutz (§ 16). Mit der Vorratsdatenspeicherung (§ 14 Rn. 25) und dem neuen Jugendmedienschutzstaatsvertrag (§ 16 Rn. 12), der mangels ausreichender Ratifizierung durch die Länderparlamente Ende 2010 vorerst gescheitert ist, werden rechtspolitisch hochbrisante Themen angesprochen.

Im 5. Teil findet sich das Medienstrafrecht, in dessen Rahmen die medienrelevanten Tatbestände des StGB (§ 17), die Verantwortlichkeit im Internet (§ 18), das Urheberstrafrecht (§ 19) und die Medienöffentlichkeit im Strafverfahren (§ 20) behandelt werden. Gerade der letztgenannten Problematik ist in jüngerer Vergangenheit besondere Aufmerksamkeit zuteil geworden. Hier stellt sich häufig der Grundkonflikt zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Angeklagten und der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege auf der einen Seite und dem Informationsinteresse der Allgemeinheit auf der anderen Seite. Die zur Austarierung dieser gegenläufigen Interessen geschaffenen §§ 169 ff. GVG werden in ihrer medienstrafrechtlichen Dimension prägnant erläutert. Obgleich durchaus gute Gründe dafür sprechen, die §§ 185 ff. StGB von einer Betrachtung auszunehmen (5. Teil, Einl. Rn. 2), ist aus Sicht der Praxis zu betonen, dass die im Internet begangenen Beleidigungsdelikte exponentiell zugenommen haben.

Das Werk stellt das Medienrecht auf der Grundlage eines rechtsgebietspezifischen Ansatzes tiefgründig, problembewusst und verständlich dar. Zahlreiche Rechtsprechungsbeispiele verdeutlichen, dass den Gerichten für die Fortentwicklung des Medienrechts eine besondere Rolle zukommt. Ihnen obliegt es letztlich, die existierenden medienspezifischen Regelungen des Zivilrechts, des Öffentlichen Rechts und des

Strafrechts auf neue Lebenssachverhalte anzuwenden. Wer sich über den aktuellen Stand dieses modernen und sich kontinuierlich weiterentwickelnden Rechtsgebiets instruktiv informieren will, dem sei das Lehrbuch von *Petersen* nachdrücklich empfohlen.

Dr. Marcus Schladebach, LL.M., Berlin/Augsburg